

# Der wirksame Ehevertrag

ANZEIGE

Allen Ansprüchen des anderen Ehepartners sind Sie nach den Ausführungen von Frau Rechtsanwältin Marion Peper – Fachanwältin für Familienrecht und zertifizierte Mediatorin der KANZLEI NUSSMANN – dann nicht oder nicht in vollem Umfang ausgesetzt, wenn Sie vor der Eheschließung oder während der Ehezeit einen wirksamen Ehevertrag schließen.

Mit der Eheschließung begründen Sie die gesetzliche Eheform der **Zugewinngemeinschaft**. Die Ehepartner partizipieren hälftig an dem Vermögenszuwachs des anderen während der Ehezeit. Mit dem Ehevertrag kann man von Beginn der Ehe an die Gütergemeinschaft sinnvoll modifizieren oder Gütertrennung vereinbaren. Die Ehepartner haben dann im Fall einer Trennung keinen Anteil an dem Vermögenszuwachs des anderen, behalten aber im Erbfall den steuerfreien Bezug von einem Viertel des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten. Mit der Ehe ist ein **Erbanspruch** des Ehegatten, zumindest ein Anspruch auf den **Pflichtteil gem. § 2303 und Pflichtteils-ergänzung gem. § 2325 BGB**, verbunden. Diese Ansprüche können im Ehevertrag wirksam ausgeschlossen werden. Im Ehevertrag können Grundsätze für den **Kindesunterhalt** bestimmt werden. Da nach den gesetzlichen Vorschriften auf künftig fälligen Kindesunterhalt nicht verzichtet werden darf, sind enge Anforderungen zu beachten, die auf der Grundlage des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen sind.

Der Anspruch der Ehegatten auf **nachehe-lichen Unterhalt** kann grundsätzlich vollständig ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur dann unwirksam, wenn er sittenwidrig ist oder der andere Ehepartner Sozialhilfe in Anspruch nehmen müsste. Alternativ kann eine zeitliche Befristung und/oder Beschränkung des Unterhaltes, oder eine andere für Sie passende Modifizierung gestaltet werden.

Die Durchführung des **Versorgungsausgleichs** ist die Teilung und der Ausgleich aller während der Ehezeit erworbenen Rentenanswartschaften. Die Ehegatten können den Versorgungsausgleich in einem Ehevertrag ausschließen oder auf bestimmte Renten beschränken. Auch der Ausschluss einzelner Renten, z. B. einer Betriebsrente, ist möglich. Die Eheleute sind berechtigt, eine Regelung über die Verteilung des **Hausrats und des Familien-Pkw** zu treffen.

Nach aktueller Rechtsprechung des BGH haben die Schwiegereltern im Fall der Trennung einen Herausgabeanspruch für Schenkungen an das Schwiegerkind. Wir empfehlen, dass sich die Ehegatten im Ehevertrag von diesen **Ausgleichsansprüchen der Schwiegereltern** wechselseitig, ggf. mit Verrechnungsklauseln freistellen.

Über einen Ehevertrag sollten zumindest alle Unternehmer, angestellte Arbeitnehmer mit einem nicht unerheblichen Einkommen oder Eigentümer von Grundvermögen nachdenken und sich von einem Fachanwalt für Familienrecht beraten lassen.



Foto: Angelina Ströbel / www.pixelio.de

**Für Terminabsprachen stehen wir Ihnen zur Verfügung.**

**Sie erreichen uns unter unserer:  
TELEFONISCHEN RECHTSBERATUNG  
WURZEN: 03425 - 9002-0  
LEIPZIG: 0341 - 983898-0  
\*  
www.KANZLEI-NUSSMANN.de**

## KANZLEI NUSSMANN

Fachanwältin & Mediatorin

### Marion Peper

Fachanwältin für Familienrecht  
zertifizierte Mediatorin  
Fachanwältin für Erbrecht

Peterssteinweg 3 | 04107 Leipzig  
Markt 13 | 04808 Wurzen

**Korrekte Eheverträge sind die Basis jeder guten Ehe.  
Sie sichern Ihr Vermögen im Fall der Trennung.**

Wir laden Sie ein, sich in unserer Kanzlei oder auf unserer Internetpräsenz über alle Möglichkeiten eines Ehevertrages zu beraten. Wir werden unter Beachtung Ihrer Lebensziele und wirtschaftlichen Gegebenheiten die für Sie beste Absicherung nach den rechtlichen Vorgaben des BGH gestalten.

**TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG:  
0341 - 983898-0**

**www.medikomm.info  
www.KANZLEI-NUSSMANN.de**